Öffentliche Beschlüsse aus der 29. VBR Sitzung am 27.05.2025

TOP 8: Umgang mit Verbot von „Haltis“ in Zusammenhang mit dem Verkauf in Zoofachhandlungen

Für den **„**Maulkorbfolder**“** ist nach eingehender Recherche in Übereinstimmung mit den Ausführungen in den neusten Auflagen der Kommentare zum TSchG folgende Formulierung vorgesehen:

... „Haltis“/Kopfhalfter für Hunde: sind kein Maulkorb, sondern Führ-Vorrichtungen für spezielle Trainingsanforderungen.

Sie sind verboten, sofern sie keine Stoppfunktion aufweisen sowie bei falscher Verwendung.

Der Beschlussantrag wurde mit neun Stimmen dafür, zwei Stimmen dagegen und einer Enthaltung per Umlaufbeschluss angenommen.

TOP 10: Klarstellung der tierschutzrechtlichen Regelungen durch Streichung des § 31 Abs. 4 TSchG

Der Vollzugsbeirat ersucht die FBM zur Klarstellung der tierschutzrechtlichen Regelungen § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz zu streichen oder anzupassen.

Der Beschlussantrag wurde mit neun Stimmen dafür, einer Stimme dagegen und zwei Enthaltungen per Umlaufbeschluss angenommen.